

II. Ein außergerichtlicher Procurator ist derjenige, der ein nichtstreitiges Rechtsgeschäft in fremdem Namen ausrichtet. Dergleichen für die Ausrichtung nur einzelner Rechtshandlungen Specialbevollmächtigte heißen gewöhnlicher Mandatare. Nur bei einigen auf sachenrechtliche Verhältnisse bezüglichen Arten der Stellvertretung ist der Name procurator stehender Ausdruck geblieben. Solche Procuratoren können sich bestellen: 1. Brautpersonen zur Abschließung der Sponsalien. Denn nicht bloß die das Eheverlöbniß erst einleitenden Verhandlungen (tractatus sponsaliti) und die sogen. Anwerbung (pactum de in-oundis sponsalibus), welche erst mit erfolgter Annahme des Antrags die rechtliche Natur eines Verlöbnißes annimmt, sondern auch die Sponsalien oder der wirkliche Vertrag über die künftige Eheschließung selbst kann von den Beteiligten sowohl in eigener Person als auch durch Stellvertreter abgeschlossen werden (sponsalia per procuratorem). Nur müssen letztere specielle Vollmachten zur Abschließung des Eheversprechens mit einer bestimmten Person haben (fr. 84, Dig. De rit. nupt. 23, 2). — 2. Ehecontrahenten beim Trauungsacte. Auch bei der wirklichen Eheschließung oder dem Trauungsacte kann der eine oder andere Theil der Brautpersonen sich durch einen Dritten, begreiflich aber wieder nur durch einen Specialbevollmächtigten vertreten lassen (matrimonium per procuratorem). Diese Vollmacht darf aber nicht etwa vor der Copulation wieder zurückgenommen worden sein, sonst wäre die Eheschließung nichtig, selbst wenn der Procurator von der Revocation zu jener Zeit noch keine Kenntniß gehabt hätte. Auch muß der Bevollmächtigte sich der Stellvertretung persönlich, nicht durch einen Substituten, unterziehen (c. 9 in VI 1, 19), und der copulirende Priester muß von der Procuration Kenntniß haben. Die so verbundenen Ehegatten sollen nachträglich ihren Consens auch noch in eigener Person erklären. Die protestantischen Eherechte verwerfen die Procuration-Eheschließung im Allgemeinen (Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 7. Aufl., 975); doch hat hier eine stehende Observanz bei fürstlichen Personen eine Ausnahme begründet (z. B. Preuß. Allgem. L.-R. Th. II, Tit. 1, § 167). — 3. Auch Kauf- und Firmpathe können in Verhinderungsfällen dritte Personen zu Stellvertretern bei der heiligen Handlung wählen (procurator patini). Natürlich contrahirt nur der wirkliche Pathe, nicht dessen Stellvertreter, die cognatio spiritualis und das hierdurch begründete Ehehinderniß mit dem Täuflinge und dessen Eltern (vgl. d. Art. Pathe). — 4. Abwesende Wahlberechtigte, die ihre Abwesenheit oder Verhinderung genügend zu rechtfertigen und den Entschuldigungsgrund nöthigenfalls eidlich zu bekräftigen vermögen (c. 42, § 1, X 1, 6), können zwar nicht unmittelbar ihr Votum schriftlich bekannt geben, sich aber durch einen Collegen vertreten lassen (vgl. d. Art. Wahl).

Eine weltliche Procuratur zu übernehmen ist den Geistlichen verboten. [Permanenter.]

Probatar, s. Curie III, 1254.

Probus, s. Adamiten, n. 1.

Profes der Ordenspersonen, s. Ordensprofeß.

Professio fidei Tridentina, s. Glaubensbekenntniß V, 682 ff.

Prokeimenon (Προκείμενον, eigentlich das Vorliegende) wird in der griechischen Liturgie der spruchartige Vers genannt, welcher der Lesung der heiligen Schrift oder auch den Sticherien und Canonen vorausgeschickt wird, um anzudeuten, wie die Feier des Tages begangen werden soll (z. B. „Lobsinget nun“; „Herr, erhöre mich“; „Deine Barmherzigkeit, o Herr“; „Herr, mein Beschützer bist du“). Vor dem Prokeimenon ruft der Diacon: „Laßt uns aufmerken.“ (Vgl. Goar, Euchol., Venetiis 1730, 25, n. 37; Nillos, Kal. man. I, 2. ed., Oenip. 1896, p. LXIII.) [F. K. Schmid.]

Proles, **Andreas**, Augustiner-Generalvicar und angeblicher „Zeuge der Wahrheit vor Luther“, war am 1. October 1429 zu Alt-Dresden (jetzt Neustadt) geboren. Er studirte an der Universität Leipzig und wurde dort Baccalareus und Magister der freien Künste. Im J. 1451 trat er in das Augustinerloster Himmelforten bei Wernigerode ein und legte im folgenden Jahre Profes ab. Nachdem Proles die Priesterweihe empfangen hatte, schickte ihn die Oberen nach Perugia auf die dortige Hochschule des Ordens, wo er nach 1 1/2-jährigem Studium zum Lector der heiligen Schrift befördert wurde. In die Heimat zurückgekehrt, war er kurze Zeit Theologieprofessor am Studium zu Magdeburg. Im J. 1456 wurde er zum Prior von Himmelforten erwählt und war nun eifrig bemüht, die durch Heinrich Zollner dort eingeführte strenge Befolgung (Observanz) der Ordensregel in möglichst vielen deutschen Klöstern des Ordens zur Geltung zu bringen. Bisher gab es in Deutschland nur fünf Augustinerklöster der strengen Observanz. Proles erwirkte ihnen das Privileg, einem eigenen Vicar des Generals unterstellt und damit vom Provinzial der Conventualen erimirt zu sein. Im J. 1460 wurde er zum Vicar gewählt, und durch seinen Feuereifer gewann die Reform nicht nur in der sächsischen Ordensprovinz immer mehr Boden, sondern sie breitete sich bis zum Ende des Jahrhunderts auch mächtig in der böhmischen, der rheinisch-schwäbischen und der bayrischen Provinz aus. Freilich blieb sein Reformeifer nicht immer in den richtigen Grenzen; er nahm in höchst bedenklichem Maße die Hilfe des sächsischen Fürstenhauses gegenüber den Conventualen, die sich der Reform nicht fügen wollten, in Anspruch und gerieth wegen der Exemption mit dem Provinzial der sächsischen Provinz in Streit. Sein Uebereifer zog ihm zeitweilig sogar Absetzung und Excommunication von Seiten des Ordensgenerals zu (1476). Indeß hatte eine Appellation an Papst Sixtus IV. den Erfolg, daß er in sein